

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3470/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/42 710

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBI. I S. 962).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBI. I S. 1550), geändert durch die 1. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBI. I, S. 2858).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBI. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBI. I, S.2862).

2. Antragsteller

Europa Carton AG
Spitaler Str. 11
2000 Hamburg

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung (Eindrück-decke-leimer aus Feinstblech).

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 375/88 vom 07.07.1988 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappen-Industrie e.V., 6100 Darmstadt einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförde-

rung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom
28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985)
unterzogen worden sind.

5. Zulassung

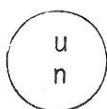
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden,
zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den
serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festge-
legten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpack-
kungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeich-
nen:



4G/Y13/S//D/BAM 3470 - E.C.A.
Herstellungs-
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und
entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für ge-
fährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vor-
schriften der GefahrgutVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zu-
lässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungs-
gruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse darf 12,2 kg nicht überschreiten.

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Ei-
genschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüll-
güter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 24.05.1989

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

Hübner

Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.54
Verpackungen

Im Auftrag

Hellhammer

Dr. D. Hellhammer